

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV Sebbenhausen/Balge



1. Präambel

Der SV Sebbenhausen/Balge bekennt sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Der Verein schafft sichere Rahmenbedingungen, in denen junge Menschen sich sportlich und persönlich entwickeln können.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept bildet die verbindliche Grundlage für das Handeln aller im Verein tätigen Personen und dient der Prävention von Gewalt sowie dem konsequenten Vorgehen bei Grenzverletzungen.

2. Zielsetzung

Ziel dieses Konzeptes ist es,

- Kinder und Jugendliche wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen,
 - eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung im Verein zu verankern,
 - Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten,
 - klare Strukturen für Prävention und Intervention zu schaffen.
-

3. Risikoanalyse

Der Verein verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung und Fortschreibung einer Risikoanalyse. Ziel ist die Identifikation vereinstypischer Gefährdungssituationen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Umkleide- und Duschsituationen
- Fahrten und Auswärtsmaßnahmen
- Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen
- Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Ergebnisse werden dokumentiert und fließen verbindlich in die Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes ein.

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Kinderschutzbeauftragte*r (Vorstand)

Der Vorstand benennt eine verantwortliche Person für den Bereich Kinder- und Jugendschutz. Diese ist zuständig für:

- die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes,
- die Koordination aller Maßnahmen,
- die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.
- Die verantwortliche Person wird auf der Homepage veröffentlicht.

4.2 Ansprechpartner*in (Vertrauensperson)

Zusätzlich wird eine unabhängige Vertrauensperson benannt, die nicht Teil des Vorstandes ist. Diese übernimmt:

- die vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden,
 - die Beratung von Betroffenen und Beteiligten,
 - die Vermittlung an externe Fach- und Beratungsstellen
 - das Gespräch mit dem Vorstand bei Verdachtsfällen.
-

5. Verhaltenskodex

Alle im Verein tätigen Personen verpflichten sich durch Unterzeichnung zur Einhaltung des DFB Verhaltenskodexes (s. Anhang).

Dieser umfasst insbesondere:

- den respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- die Wahrung persönlicher Grenzen,
- den Verzicht auf jegliche Form von Gewalt,
- Transparenz im pädagogischen und sportlichen Handeln,
- die Wahrnehmung der eigenen Vorbildfunktion.

6. Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen

Zur Konkretisierung des DFB-Verhaltenskodexes (s. Anhang) gelten folgende verbindliche Regeln:

- Einzelkontakte erfolgen nur in transparenten und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen.
- Private Treffen mit Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich im sportlich notwendigen und angemessenen Rahmen.
- Kommunikation (auch digital) erfolgt ausschließlich sachlich und vereinsbezogen.
- Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen ist jederzeit zu achten.

7. Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII.

- Die Vorlage bei dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins als auch der Spartenleitung Jugend erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von drei Jahren.
 - Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage.
 - Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Es wird deshalb lediglich in einer Liste die Einschätzung vermerkt, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.
 - Personen mit einschlägigen Einträgen werden von der Tätigkeit ausgeschlossen.
 - Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden.
 - Solange kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, darf keine Tätigkeit durchgeführt werden.
-

8. Qualifizierung und Sensibilisierung

Der Verein stellt sicher, dass alle relevanten Personengruppen regelmäßig geschult werden.

Dies umfasst:

- verpflichtende Informationsveranstaltungen,
 - Schulungen zu Prävention und Intervention,
 - Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Gefährdungslagen.
-

9. Kommunikation

Das Schutzkonzept wird transparent kommuniziert und ist für alle zugänglich.

Maßnahmen umfassen:

- Veröffentlichung auf der Vereinswebsite,
 - Information im Rahmen der Jahreshauptversammlung,
 - Aushänge im Sportheim
-

10. Interventionsleitlinien

Für den Umgang mit Verdachtsfällen gelten verbindliche Interventionsleitlinien:

1. Sicherstellung des Schutzes des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
2. Wahrung von Ruhe und Besonnenheit
3. Dokumentation aller relevanten Beobachtungen und Aussagen
4. Unverzögliche Einbindung der Vertrauensperson
5. Keine eigenständige Aufklärung oder Konfrontation
6. Hinzuziehung externer Fachstellen

sowie das Merkblatt für Interventionslinien im Krisenfall des DFB (s. Anhang)

11. Kooperation mit externen Fachstellen

Der Verein arbeitet bei Bedarf mit qualifizierten externen Institutionen zusammen, insbesondere:

- Jugendämter
 - Landessportbünde (z.B. NFV, LSB)
 - Fachberatungsstellen für Kinderschutz
-

12. Evaluation und Fortschreibung

Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, überprüft und fortgeschrieben. Anpassungen erfolgen auf Grundlage der Risikoanalyse sowie aktueller fachlicher Entwicklungen.

13. Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch Beschluss des Vorstandes des SV Sebbenhausen/Balge am 07.05.2026 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es ist für alle Mitglieder sowie alle im Auftrag des Vereins tätigen Personen verbindlich.

14. Schlussbestimmung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe des Vereins und wird von allen Beteiligten aktiv getragen. Der Verein verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Schutzmaßnahmen.

Balge, 07.05.2026

(Der Vorstand)



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handungsleitfaden für Prävention und Intervention

VERHALTENSREGELN FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN

Wir, die Trainer und Betreuer des _____ e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

02 – DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

03 – UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

04 – MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

05 – MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

06 – PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammsplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

07 – GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 – EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

09 – TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handungsleitfaden für Prävention und Intervention

MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DES ANSPRECHPARTNERS (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernstesten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer Schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

» Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz!





KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handungsleitfaden für Prävention und Intervention

05 – SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.



06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.